

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 22.11.2017 Rechnungsprüfungsausschuss
Ö 07.12.2017 Stadtrat

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 101 Abs. 2 KSVG wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Erläuterungen

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 KSVG ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadensersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen (Lehné/Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, 3. Auflage, §101 KSVG Anmerkung Nr. 2.3.).

Die W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH hat für das Haushaltsjahr 2016 nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorgenannter Ausschuss hat mit 2 Stimmen dafür und 4 Ablehnungen den vorstehenden Beschlussvorschlag abgelehnt und hierdurch de facto dem Stadtrat empfohlen, dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 nicht zu erteilen.

Anlagen:

- Beschlussauszug Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss

Geschäftsbereich
Rechnungsprüfung (03)

**Entlastung des Oberbürgermeisters für
das Haushaltsjahr 2016**

VO/3072/17

22.11.2017
SI/1709/17

**Rechnungsprüfungsausschuss
nicht öffentliche Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses**

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Oberbürgermeister gemäß § 101 Abs. 2 KSVG für das Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 02

Ablehnung: 04

Für die Richtigkeit des Auszugs
Im Auftrag

gez.

Hell